



AGB per März 2020:

Generell:

Sämtliche Materialien, die durch den Auftragnehmer (AN) an den Auftraggeber (AG) geliefert und beigelegt wurden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.

Für bauseits zur Verfügung gestelltes Material wird seitens des AN keine Haftung übernommen.

Ändert sich nach Angebotslegung bzw. Auftragserteilung der Leistungsumfang oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder neue Verordnungen oder Normen sowie behördlicher Auflagen, können unsererseits die Preise angepasst werden.

Das Bodenrisiko und Baugrundrisiko bleibt in der Sphäre des AG. Sofern nicht im Bodengutachten ausgewiesen, werden die Bodenklassen 6/7 sowie Baurestmassen gem. Deponieverordnung nicht eingerechnet. Daraus, oder aus Überschreitung der bekanntgegebenen Mengen resultierende Mehrkosten werden gesondert verrechnet. Generell erfolgt die Abrechnung nicht nach Planmass, sondern nach Naturmass.

Für eventuell notwendige Sprengungen, bei denen sich im engeren Umkreis Objekte befinden, an denen Schäden entstehen können, haftet der AN, wenn er sich grob fahrlässiges Verhalten vorhalten lassen muss. Der AG trägt die Verantwortung diese beweiszusichern. Für Schäden an den anliegenden Straßen haftet der Auftragnehmer nicht.

Abbruch:

Recyclingmaterialien, die im Zuge eines Abbruchs als Bauprodukte auf der Baustelle durch den Auftragnehmer hergestellt werden, bleiben, wenn nicht schriftlich anderslautend vereinbart im alleinigen Eigentum des AN. Die Durchführung (Beauftragung) der Schad- und Störstofferkundung bzw. einer gesetzlich erforderlichen chemischen Analysierung und ordnungsgemäßen Verwendung des Recyclingmaterials fällt in die Zuständigkeit des AG. Sofern keine Schad-Störstofferkundung vorhanden, so wird als Angebotsgrundlage angenommen, dass das abzubrechende Bauwerk besteht aus: zumindest zu 95 Volumprozenten recyclebarem Mauer-/Decken-/Dachaufbau. Sofern (vor Angebotsabgabe augenscheinlich sichtbar) Dämmstoffe (auch WDVS) vorhanden sind, wird angenommen, daß selbige (a) nicht aus XPS, künstlichen Mineralfasern oder asbesthaltigen Materialien und (b) einlagig und (c) mit einer maximalen Stärke von 10cm angebracht wurden. Beim Kellermauerwerk wird eine bituminöse Abdichtung und sowohl die Fundamentbreite als auch die Fundamenttiefe mit max. 1,0m angenommen. Treten beim Abbruch von Bauteilen vorweg nicht sichtbare und/oder im Schad- und Störstoffbericht nicht dargestellte (oder zuvor dargelegten Annahmen widersprechend) nicht mineralische Materialien (z.B. Isoliermaterialien) auf, so ist der AN rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu erstatten.

Nach Beendigung der Erd- oder Abbrucharbeiten werden dem AG vom AN Baurestmassennachweise als Entsorgungsnachweis übergeben. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle (AWG) ist, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, nicht in den Einheitspreisen enthalten.

Vom AG beizustellen:

- Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen bzw. Verkehrsverhandlungen und Genehmigungen
- allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.).
- sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht ausdrücklich angeboten.
- Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung (falls erforderlich), Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.
- Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle
- ausreichend großer, trockener, hochwassersicherer, ebener und befahrbarer Errichtungs- und Lagerplatz für Aushub-/Abtragungs-/Abbruchmaterial sowie alle Fahrzeuge und Geräte und Maschinen des AN.
- Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen.
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.
- Die Reinigung von angrenzenden öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 2 Stunden täglich enthalten, darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu vergüten.
- (ausgenommen der persönlichen umwelt-/arbeits-/gewerberechtlichen Genehmigungen des AN) die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (auch für die Zufahrt etc.)

Bei daraus resultierenden Behinderungen sind 70 % des Stundensatzes, bei mehr als 24 Stunden der zusätzliche An-/Abtransport von Fahrzeugen Geräten/Maschinen zu bezahlen. Behinderungen, die länger als 30 Kalendertage andauern, berechtigen den AN zum Rücktritt, entgangener Gewinn ist dem AN zu ersetzen. Mit Erhalt der Rechnung tritt deren Fälligkeit ein. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN oder konkludent durch Beginn der Arbeiten des AN zustande, eine formale Übergabe findet nicht statt.

Das Anbot ist für eine Dauer von 6 Wochen ab Angebotsdatum verbindlich. Baubeginn ist binnen 12 Wochen ab Angebotsdatum. Sofern der Baubeginn über den 24 Wochen ab Angebotsdatum hinaus verschoben wird, so ist das Anbot nicht mehr verbindlich, außer der Auftragnehmer erklärt (unter Preisanpassung gemäß ÖNORM B2111) die weitere Verbindlichkeit.

Darüber hinaus wird die Wertbeständigkeit der Preise durch die Entwicklung des VPI 2015 gesichert. Die Angebotspreise entwickeln sich zur selben Prozentzahl, als sich auch der VPI 2015 (oder dessen Nachfolgerindex) zwischen Angebotsabgabe und Baubeginn ändert, wobei eine Änderung des Index bis zu 2 % zwischen unberücksichtigt bleibt.

Diesen Bedingungen widersprechende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen der ÖNORM B21 10, 2205 und 2251.